

**10 – 21 Nr. 1 Grundsätze
für die Aufstellung von Raumprogrammen
für allgemein bildende Schulen und Förderschulen**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 10. 1995
(GABl. NW. I S. 229) *

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium werden hiermit die nachstehenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen erlassen. Sie sind die Grundlage für die Schulaufsicht insbesondere bei Entscheidungen in den Genehmigungsverfahren nach [§ 81 Schulgesetz](#) (SchulG – BASS 1 – 1) und bei der Beratung der nichtstaatlichen Schulträger in Schulbaufragen.

Die nichtstaatlichen Schulträger sollen diese Vorgaben beachten.

Sie sind für den Schulträger eine Orientierungshilfe. Der Schulträger kann von ihnen abweichen, soweit Besonderheiten im Einzelfall dies erforderlich machen und sich die Abweichungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen halten.

1. Die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen gelten für die Grundschule und die Schulen der Sekundarstufe I mit einem Zusatz für die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für die Förderschulen.
2. Als Flächenmaß werden Quadratmeter (m²) zugrunde gelegt. Die Flächen der Funktionsgruppen 1.1.2 und 3.0.1 sowie der Hauptgruppen 6 und 7 der Tabelle (siehe [Anlage](#)) sind in absoluten Größenangaben dargestellt. Zur Ermittlung der übrigen Raumgrößen ist ein Flächenfaktor zugrunde gelegt, der mit der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Lerngruppen zu multiplizieren ist. Bei der Planung von Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist von der maximalen Gruppenstärke auszugehen, die sich in den nächsten zehn Jahren auf der Basis der Einwohnerprognose und der Schulentwicklungsplanung ergeben wird. Hierbei sind die zulässigen Klassenfrequenzhöchstwerte zu beachten.

Die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen beziehen sich nur auf die Räume, die zumindest im weiteren Sinne für den Unterricht bedeutsam sind. Die Gestaltung der Verwaltungsflächen und sonstiger Nebenflächen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt.

3. Der Raumbedarf für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist in der Tabelle ([Anlage](#)) ausgewiesen. Für andere Förderschwerpunkte ist der Raumbedarf in analoger Anwendung der Tabelle zu ermitteln. Behinderungsbedingter Mehrbedarf entsprechend den in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke ([AO-SF – BASS 13 – 41 Nr. 2.1](#)) festgelegten Förderschwerpunkten entsteht bei den übrigen Förderschulen oder an allgemein bildenden Schulen, sofern dort gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler stattfindet. Hierzu gehören zum Beispiel Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume, Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen.
4. Die Pausenfreifläche sollte 5 m² je Schülerin und Schüler nicht unterschreiten.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geltungsdauer der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 befristet.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 27. 11. 2000 (ABl. NRW. 1 S. 340); RdErl. v. 4. 10. 2005 (ABl. NRW. S. 411)

[Anlage s. folgende Seite]

**Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen
für allgemein bildende Schulen und Förderschulen**

	GS 1	GS 2	GS 3	GS 4	Sek. I 2	Sek. I 3	Sek. I 4	Sek. I 5	Sek. I 6	Sek. I 7	Sek. I 8	Sek. II 2	Sek. II 3	Sek. II 4	Sek. II 5	Sek. II 6	Sek. II 7	Sek. II 8	FFL 1	FFL 2
1.0.1 Unterrichtsraum <i>(Anzahl der Räume/ m² pro Schülerin oder Schüler)</i>	4/ 2.5	8/ 2.5	12/ 2.5	16/ 2.5	12/ 2.0	18/ 2.0	24/ 2.0	30/ 2.0	36/ 2.0	42/ 2.0	48/ 2.0	6/ 2.25	9/ 2.25	12/ 2.25	15/ 2.25	18/ 2.25	21/ 2.25	24/ 2.25	8/ 3.0	16/ 3.0
1.0.2 Raum für neue Technologien/Selbst- lernzentrum					1/3.0	1/3.0	1/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0
1.0.4 Mehrzweckraum	1/2.5	2/2.5	3/2.5	4/2.5															1/3.0	2/3.0
1.0.5 Gruppenraum																			8/2.0	16/2.0
1.1.1 Testraum																			1/3.0	2/3.0
1.1.2 Lehrmittelraum	30	35	40	50	60	60	60	80	80	100	100	20	20	30	30	35	35	40	30	45
2.0.1 Chemie-/großer naturwiss. Raum					1/3.0	1/3.0	1/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	3/3.0	4/3.0	5/3.0	6/3.0	7/3.0	8/3.0		
2.0.2 Naturwissenschaften					2/2.5	3/2.5	4/2.5	4/2.5	5/2.5	6/2.5	8/2.5								1/4.0	1/4.0
3.0.1 Hauswirtschaft*					150	150	150	150	150	150	150								150	150
4.0.1 Raum für Textiles Gestalten*					1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0								1/3.0	1/3.0
4.0.2 Technikraum*					2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0								1/3.0	2/3.0
4.0.3 Werkraum																			2/4.0	3/4.0
4.0.4 Kunstraum					1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	2/2.5		
4.0.5 Musikraum					1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5		
4.0.6 Mehrzweckraum					1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	3/2.5	3/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	1/3.0	1/3.0
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m)																			
5.0.2 Sportfreianlagen																				
6.1.1 Nebenräume**					220	330	440	550	660	770	880	70	105	140	175	210	245	280	70	140
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum												40	48	56	64	72	80	80		
6.1.3 Forum	150	150	150	160	150	180	240	300	360	420	480	50	75	100	125	150	175	200	150	180
6.1.4 Biblio-/Mediothek					150	170	190	210	260	280	300	100	100	100	100	110	125	140		
7.1.1 Küche	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten werden. Für die Räume 7.1.3 – 7.1.5 ist $\frac{1}{3}$ m ² je Schülerin/Schüler vorzusehen. Ein Essplatz ist mit $\frac{2}{3}$ m ² je Schülerin/Schüler anzusetzen.																			
7.1.2 Speiseraum																				
7.1.3 Spielraum																				
7.1.4 Musikraum																				
7.1.5 Aufenthaltsraum																				
Ganztagsbereich insgesamt	120	240	360	480	360	540	720	900	1080	1260	1440								300	400

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen.

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2.– 4.

Abkürzungen:

GS 1 – GS 4: Grundschule 1- bis 4-zügig

Sek. I 2 – Sek. I 8: Schulen der Sekundarstufe I 2- bis 8-zügig

Sek. II 2 – Sek. II 8: Zusätzliches Raumprogramm für die Gymnasiale Oberstufe 2- bis 8-zügig

FFL 1/2: Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen 1- bis 2-zügig

Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich

Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich

Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich

Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich

Hauptgruppe 5: Sportbereich

Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich

Hauptgruppe 7: Ganztagsbereich